

Finanzamt Kaiserslautern - Der Amtsleiter -
67653 Kaiserslautern

LANDESAMT FÜR STEUERN
RHEINLAND-PFALZ

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz

**FINANZAMT
KAISERSLAUTERN
- DER AMTSLEITER -**

Eisenbahnstr. 56
67655 Kaiserslautern

Telefon: (0631) 3676-19001
Telefax: (0631) 3676-49001

www.finanzamt-kaiserslautern.de

14.08.2024

Allgemeinverfügung vom 21. August 2024

In Bezug auf den Erlass des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 2024 (vgl. Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, 28.02.2024, G 1030#2020/0026-0401 448, FMNR202400323) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Die Frist zur Abgabe von Grundsteuer-Änderungsanzeigen nach § 228 Absatz 2 BewG auf die Feststellungszeitpunkte **1. Januar 2023** und **1. Januar 2024** wird

bis zum 31. Dezember 2024

verlängert. Für die Grundsteuer-Änderungsanzeige nach § 228 Absatz 2 BewG gelten damit folgende Abgabefristen:

- Für im Jahr 2022 eingetretene Änderungen:
bisherige Anzeigefrist 31. Januar 2023 – **verlängert bis zum 31. Dezember 2024.**
- Für im Jahr 2023 eingetretene Änderungen:
bisherige Anzeigefrist 31. Januar 2024 – **verlängert bis zum 31. Dezember 2024.**

Rechtsgrundlagen: § 228 Absatz 2 und 5 BewG
§ 109 Absatz 1 Abgabenordnung (AO)
§ 149 AO

Die Fristen zur Abgabe von Grundsteuer-Änderungsanzeigen nach § 228 Absatz 2 BewG, die sich auf Feststellungszeitpunkte nach dem 1. Januar 2024 beziehen, bleiben unberührt. Im Jahr 2024 eingetretene und noch eintretende Änderungen sind weiterhin bis zum 31. Januar 2025 anzuzeigen.

Es bleibt dem oben genannten Finanzamt vorbehalten, Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern.

Rechtsgrundlagen: § 228 Absatz 1 Satz 1 BewG
§ 149 Absatz 1 Satz 2 AO

Die Fristen zur Abgabe von Grundsteuer-Änderungsanzeigen nach § 19 Grundsteuergesetz bleiben von dieser Fristverlängerung unberührt.

Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Grundsteuer-Änderungsanzeige kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Die Höhe des Verspätungszuschlags ist maßgeblich von der Dauer der Fristüberschreitung abhängig. Bei Nichtabgabe der Grundsteuer-Änderungsanzeige kann das Finanzamt darüber hinaus die Besteuerungsgrundlagen schätzen.

Rechtsgrundlagen: § 152 AO
§ 162 AO

Diese Allgemeinverfügung gilt mit Ablauf des 22. August 2024 als bekannt gegeben.

Kaiserslautern, 19.08.2024

Finanzamt Kaiserslautern

(gez. LRD Jan Philip Poppelbaum)